Bundesverwaltungsgericht
Pressemitteilung

Nr. 34/2011 vom 28. April 2011

Verwendungszulage auch bei auf Dauer angelegter Wahrnehmung der Aufgaben eines höherwertigen Amtes

Einem Beamten, dem die Aufgaben eines unbesetzten höherwertigen Amtes vertretungsweise übertragen werden, ist eine Zulage nach § 46 Abs. 1 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes auch für den Fall zu zahlen, dass die Übertragung auf Dauer angelegt wurde. Dies hat das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig heute entschieden.

Die Kläger, eine Oberstudienrätin, ein Verwaltungsoberrat im Dienst eines Rentenversicherungsträgers und ein Regierungsoberrat im Landespolizeidienst, nahmen anstelle der ihrem Statusamt (jeweils Besoldungsgruppe A 14) zugeordneten Aufgaben über mehrere Jahre hinweg Aufgaben wahr, die einer nicht besetzten Planstelle der höheren Besoldungsgruppe A 15 zugeordnet waren. Ihre auf die Zahlung einer Verwendungszulage in Höhe des Differenzbetrages zwischen den beiden Besoldungsgruppen gerichteten Klagen sind in der Berufungsinstanz erfolglos geblieben.

Wenngleich höherwertige Ämter grundsätzlich im Wege der Beförderung zu besetzen sind, bleibt es dem Dienstherrn unbenommen, einen Beamten für eine gewisse, auch längere Zeit in einer höherbewerteten Funktion zu beschäftigen. Allerdings hat ein Beamter, dem die Aufgaben eines unbesetzten höherwertigen Amtes vertretungsweise übertragen wurden, nach 18 Monaten der ununterbrochenen Wahrnehmung dieser Aufgaben einen Anspruch auf Zahlung einer Zulage. Dies gilt auch dann, wenn der Dienstherr erklärt hat, er wolle die Aufgaben zeitlich unbeschränkt, „endgültig" oder „auf Dauer" übertragen.

BVerwG 2 C 30.09, 27.10 und 48.10 - Urteile vom 28. April 2011

Vorinstanzen:

VG Dresden, 11 K 2968/04 - Urteil vom 9. Mai 2006 -
OVG Bautzen, 2 A 97/08 - Urteil vom 20. April 2009 -

VG Leipzig, 3 K 132/08 - Urteil vom 5. Juni 2008 -
OVG Bautzen, 2 A 347/09 - Urteil vom 4. März 2010 -

VG Chemnitz, 3 K 424/06 - Urteil vom 26. Februar 2009 -
OVG Bautzen, 2 A 577/09 - Urteil vom 1. Juni 2010 -

Pressestelle des Bundesverwaltungsgerichts
Simsonplatz 1, 04107 Leipzig - Postfach 10 08 54, 04008 Leipzig
Internet: www.bundesverwaltungsgericht.de
E-Mail: pressestelle@bverwg.bund.de

Pressestelle Telefon: (0341) 20 07 16 21
Telefax: (0341) 20 07 16 62
Pressesprecher Telefon: (0341) 20 07 20 84
Telefon: (0341) 20 07 20 62